



Verordnung für die Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Schwimmhalle und Aussenanlagen durch Dritte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Schullokale, Turnhallen, Schwimmhalle, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine und andere Organisationen mit Bewilligung der Schulleitung ausserhalb des Unterrichtes und unter angemessener Berücksichtigung der Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen und dringender Reinigungsarbeiten benützt werden. Benützungsgesuche werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:
 - a) Bezeichnen einer verantwortlichen Person.
 - b) Klassenzimmer der Lehrpersonen stehen, mit Ausnahme ausserordentlich grosser Veranstaltungen, nicht für Dritte zur Verfügung.
 - c) Anlässe auswärtiger Veranstalter werden, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, soweit möglich bewilligt.
 - d) Sofern die Einwohnergemeinde die Lokalitäten für einen Anlass benötigt, hat sie gegenüber allen anderen Benützern Vorrang; dies jedoch unter Berücksichtigung des Veranstaltungskalenders.
 - e) Benützungsgesuche sind 4 Wochen im Voraus zu stellen. Die Schulleitung kann zu spät eintreffende Gesuche zurückweisen.
 - f) Die Benützung der Einrichtungsgegenstände, des Mobiliars, der Werkzeuge und Maschinen, der Schulküche, der Holz- und Metallwerkstatt sowie der Werkräume bedarf der jeweiligen kontrollierten Übernahme und Übergabe.
 - g) Die verantwortliche Person muss eine sachgerechte Benützung der Werkzeuge, Maschinen usw. gewährleisten.

Es gelten die offiziellen Öffnungs- bzw. Schliesszeiten der Schulanlagen. Die Schulräume, Turnhallen, Schwimmhalle und Aussenanlagen können während den Ferien nur mit spezieller Bewilligung der Schulleitung benützt werden. Die Schulleitung bestimmt in Absprache mit der Bauverwaltung und den Schulhauswarten die jeweiligen Termine.

2. Für private Anlässe wie Geburtstagsfeiern, Familienfeste u.a.m. dürfen sämtliche Schulanlagen nicht benützt werden.
3. Für die Benützung der Schwimmhalle Hinterbüel gilt Abschnitt III Schwimmhalle.

4. Benützungsgesuche für Lokalitäten und Plätze sind schriftlich an die Schulleitung einzureichen. Die Anlassbewilligung ist beim Gemeindeschreiber zu beantragen.
5. Die Beantwortung der Gesuche erfolgt durch die Schulleitung.
6. Das Führen der Belegungskontrolle ist Sache der Schulleitung. Die Rechnungsstellung für die Belegungsgebühren erfolgt gemäss Gebührenreglement durch die Finanzverwaltung.
7. Ist die Benützung der zugeteilten Räume infolge Schulferien, Reparatur- und Reinigungsarbeiten nicht möglich, so werden die Benützer/Benützerinnen durch Inserate im "Anzeiger für Thal Gäu Olten", durch den Schulhauswart/die Schulhauswartin oder durch das Schulsekretariat rechtzeitig informiert.
8. Das Rauchen in den Schulanlagen sowie auf dem ganzen Schulhausareal ist untersagt.
9. Es ist Aufgabe aller Benützer und Benützerinnen, sich energiebewusst zu verhalten, also nicht unnötig Lichter brennen, im Winter die Fenster nicht offen stehen und in der Dusche und Küche das Warmwasser nicht unnötig laufen lassen.
10. Die Benützer und Benützerinnen haben zu den Lokalitäten, allen Einrichtungen und Gerätschaften sowie zum Inventar grösste Sorge zu tragen.
11. Stellen Benützer oder Benützerinnen irgendwelche Mängel fest oder haben sie Wünsche und Anregungen für den Betrieb der Lokalitäten, sind diese dem Schulhauswart, der Schulhauswartin oder der Schulleitung zu melden.
12. Schäden an den Lokalitäten, Gerätschaften und Einrichtungen sowie solche am Inventar haben die Benützer und Benützerinnen dem Schulhauswart oder der Schulhauswartin unverzüglich zu melden; ebenso besondere Vorkommnisse.
13. Für Beschädigungen an Lokalitäten oder Einrichtungen und für fehlendes Inventar haften die Benützer und Benützerinnen. Die jeweiligen Reparaturaufträge erteilt der Schulhauswart oder die Schulhauswartin.
14. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar ist nur mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle haftet die Einwohnergemeinde nicht. Die Vereine können eigene Turngeräte verwenden. Die Gemeinde lehnt dafür jede Verantwortung ab und stellt auch kein Mobiliar für deren Aufbewahrung zur Verfügung.
15. Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung aus dem Schulareal entfernt werden.
16. Regelmässigen Benützern/Benützerinnen kann der Schulhauswart oder die Schulhauswartin gegen Quittung einen Schlüssel abgeben.
17. Schlüsselinhaber oder -inhaberinnen sind verantwortlich, dass in allen benützten Räumen das Licht gelöscht wird und die Türen geschlossen werden.
Schlüsselinhabern oder -inhaberinnen, die das in sie gesetzte Vertrauen missbrauchen, kann der Schulhauswart oder die Schulhauswartin den Schlüssel sofort entziehen.
18. Die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.15 Uhr zu verlassen.
19. Die Zufahrt zu den Halleneingängen, der Schwimmhalle und den Schulanlagen darf nur für Warentransporte benützt werden. Im Übrigen herrscht striktes Fahrverbot.
20. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter für einen geordneten Parkdienst zu sorgen. Sie bezeichnen gegenüber der Gemeinde eine verantwortliche Person, gemäss Vorgabe der Anlassbewilligung.
21. Autos, Mopeds und Fahrräder sind nur auf den speziell für diesen Zweck reservierten Park- oder Einstellplätzen abzustellen.

22. Das Mitbringen von Esswaren und Süßigkeiten in die Turnhallen und die Lernschwimmhalle ist verboten.
23. Für Unfälle und Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

II. Festhalle Alp

1. Die Halle steht für Fest-Anlässe in der Regel nur an Freitagen, Samstagen und Sonntagen sowie offiziellen Feiertagen zur Verfügung. An Freitagen kann die Bewilligung frühestens ab 12.00 Uhr erteilt werden. Am Montag muss die Halle ab 10.00 Uhr freigegeben werden.
2. In Ausnahmefällen kann die Halle, nach Rücksprache mit dem die Halle benützenden Verein, auch an Werktagen benützt werden.
3. Die Übergabe und Übernahme der Halle erfolgt durch den Schulhauswart oder die Schulhauswartin mittels dem speziell dafür geschaffenen, von beiden Parteien zu unterzeichnenden, Protokoll.
4. Wird ein Wirtschaftsbetrieb und/oder eine Tombola durchgeführt, muss von der Gewerbe- und Handpolizei die entsprechende Bewilligung vorliegen.
5. Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern, Benützerinnen, Zuschauern oder Zuschauerinnen zustossen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben ist.
6. Die Veranstalter haben die notwendige Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
7. Die Veranstalter haben gegenüber dem Schulhauswart oder der Schulhauswartin eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Dieser ist der Schlüssel zur Halle und die Benützung-Verordnung auszuhändigen - beides gegen Quittung.
8. Sämtliche Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass vor, während und nach der Veranstaltung rund um das Schulhaus tagsüber und vor allem nachts Ruhe und Ordnung herrschen, die Bewohner der angrenzenden Liegenschaften nicht gestört und die Fahrzeuge der Besucher geordnet parkiert werden. Die Liegenschaften der angrenzenden Nachbarn müssen in den Ordnungsdienst mit einbezogen werden.
 - 8.1 Die Veranstalter müssen mit der Einreichung des Benützungsgesuches (siehe Abschnitt I, Ziffer 1) den Ordnungsdienst schriftlich und unter Angabe der Namen der Ordnungshüter oder der Institution, welche diese Aufgabe übernimmt, nachweisen. Ohne diesen Nachweis darf die Benützungsbewilligung nicht erteilt werden.
 - 8.2 Bei Anlässen ist die Schulleitung verantwortlich, dass der Veranstalter für die nötige Sicherheit besorgt ist (Securitas oder private Sicherheitsfirmen). Die Kosten für diese Ordnungshüter gehen zu Lasten des Veranstalters.
9. Das Einrichten der Halle (Tische, Stühle, Geschirr usw.) ist immer Sache der Veranstalter.
10. Der Hallenboden wird nach eigenem Ermessen vom Schulhauswart oder der Schulhauswartin abgedeckt.
11. Das Mobiliar (Tische, Stühle usw.) und das Geschirr dürfen ausserhalb der Halle nicht benützt werden.

Es ist untersagt, irgendwelche Materialien (Kücheneinrichtungen) ausserhalb des Areals des Schulhauses Alp zu benützen.
12. Werden die Aussenplätze in den Wirtschaftsbetrieb miteinbezogen, darf dort nur Plastikgeschirr (Teller, Gläser, Besteck usw.) verwendet werden. Die Getränke sind im Offenausschank zu servieren.

Nehmen die Festbesucher Geschirr oder Gläser aus der Halle ins Freie, so sind diese vom Veranstalter zurechtzuweisen.

13. Die Küche darf nur im Zusammenhang mit einem Festanlass in der Halle oder auf den Aussenplätzen benützt werden.
14. In der Halle und in allen Nebenräumen dürfen keine Nägel eingeschlagen, Schrauben, Dübel oder andere Halterungen montiert werden.
15. Bei Führung eines Wirtschaftsbetriebs dürfen nebst der Küche auch der Geräteraum und die Garderoben zu den Duschen benützt werden.
16. Die Garderobenräume dürfen während der kalten Jahreszeit als Garderoben für die Besucher, Besucherinnen, Zuschauer und Zuschauerinnen benützt werden.
17. In der Turn- und Festhalle ist der Musik- und Tanzbetrieb um 01.00 Uhr einzustellen.
Ab 22.00 Uhr darf der Lärm im Innern der Festhalle ausserhalb nicht mehr störend wirken (Fenster und Türen schliessen!). Auf den Aussenplätzen darf nicht musiziert und getanzt werden.
18. Freinacht wird für die Turn- und Festhalle längstens bis 01.30 Uhr und für die Aussenplätze bis zur üblichen Polizeistunde (23.30 bzw. 00.30 Uhr) bewilligt.
Die Veranstalter sind verpflichtet, eine Viertelstunde vor der Polizeistunde den Schluss der Veranstaltung bekannt zu geben. Beim Ende des Anlasses haben die Veranstalter alle Eingänge sofort zu schliessen und dafür zu sorgen, dass die Gäste die Halle verlassen.
Sollten Gäste Schwierigkeiten machen und die Halle und deren Umgelände nicht verlassen, müssen die Veranstalter die Polizei beiziehen.
19. Die Räumung und Reinigung der Halle und der von den Veranstaltern benützten Nebenräume hat durch diese bis spätestens am folgenden Tag, 12.00 Uhr, montags bis 10.00 Uhr, zu erfolgen; dies nach den Weisungen des Schulhauswarts oder der Schulhauswartin.
20. Die Veranstalter haben auch das von ihnen benützte Geschirr, Küchenmaterial und allfälliges weiteres Inventar zu reinigen.
21. Sollten Nachreinigungen (zu Ziffer 19 und 20 hiervoor) notwendig sein, werden die Kosten mit dem Depot verrechnet.
22. Beschädigtes, verlorenes oder abhanden gekommenes Inventar wird den Veranstaltern ebenfalls mit dem Depot verrechnet.
23. Der Schulhauswart oder die Schulhauswartin wird von der Gemeinde entschädigt.

III. Schwimmhalle

1. Die Schwimmhalle darf nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Lehrpersonen, der Badeaufsicht oder des Schwimmlehrers betreten werden.
2. Schuhe werden ausserhalb der Garderoben ausgezogen und deponiert.
3. Dusch- und Schwimmraum dürfen nur barfuss betreten werden. Die Benützung der Duschanlage vor dem Einstieg ins Schwimmbecken ist obligatorisch.
4. Die Garderoben sollen nur mit trockenem Körper betreten werden. Sie sind so zu verlassen, wie man sie anzutreten wünscht.
5. Kranke oder verletzte Personen (mit Wundverbänden) haben keinen Zutritt zur Schwimmhalle.
6. Kopfsprünge sind nur als Startsprünge von der entsprechenden Anlage auf der Ostseite erlaubt. Das Springen ins Wasser erfolgt auf eigene Verantwortung. Das Springen von den Längsseiten des Beckens ist verboten, ausgenommen ab seitlichem Sprungbock unter Aufsicht.
7. Das Schwimmmaterial (Schwimmbretter, Ringe, Gürtel etc.) soll nur unter Aufsicht des Badeleiters benützt werden. Das gemeindeeigene Material ist mit der nötigen Sorgfalt zu verwenden.

8. Die Schwimmhalle bleibt an kantonalen und eidgenössischen Feiertagen sowie während den Ferien geschlossen.
9. Benützer, Benützerinnen, welche die Anordnungen der Schwimmlehrpersonen oder der Badeaufsichtsperson missachten, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung vom Benützungsrecht der Badeanlage ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

IV. Turnhallen / Sportplätze und Anlagen

1. Für die Benützung der Turnhallen, Geräte, Toiletten und Duschenräume ist die Hausordnung am Anschlagbrett zu beachten.
2. Die Hallen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters/Leiterin benützt werden.
3. Die Vereine haben für ihre Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
4. Die Gemeinde stellt allen Benützern und Benützerinnen die Turngeräte unentgeltlich zur Verfügung.
5. In der Turnhalle dürfen nur Sportarten ausgeführt werden, die weder die Benützer und Benützerinnen, noch das Gebäude oder die Einrichtungen gefährden.
6. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden.
Mit im Freien getragenen Sportschuhen darf die Halle nicht betreten werden.
Sportschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Kunststoffsohlen, mit Stollen oder Nägeln dürfen in der Halle nicht getragen werden. Dasselbe gilt für Fussballschuhe.
Das Betreten der Halle in "Strassenschuhen" ist auch den Nichtturnenden untersagt.
7. In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen und Geräten gespielt und geturnt werden. Es dürfen keine Handballharze verwendet werden.
8. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei deren Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden.
9. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.
10. Die Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch wieder an die zugewiesenen Standorte zu versorgen.
11. Geräte, die für den Turnbetrieb im Freien bestimmt sind, dürfen in der Halle nicht benützt werden. Ebenso dürfen Geräte, die nur für den Betrieb in der Halle bestimmt sind, nicht auf den Aussenplätzen verwendet werden.
12. Jeder Kleiderwechsel ist in den Garderoben vorzunehmen.
13. Die Duschen stehen allen hallenbenützenden Vereinen und Personen zur Verfügung. Wer duschen will, hat die Turnhalle rechtzeitig zu verlassen, dass um 22.15 Uhr die Lichter gelöscht und die Hallen geschlossen werden können.
14. Die sanitären Einrichtungen in den Toiletten, den Duschenräumen oder gar die der Küche (Office) dürfen nicht zum Reinigen von Kleidern, Turnschuhen oder Geräten benützt werden.
15. Die Spielwiesen und Hartplätze dürfen nicht mit Zapfenschuhen betreten werden.
16. Bei schlechter Witterung entscheidet der Schulhauswart oder die Schulhauswartin über die Benützung der Spielwiesen.
17. Für das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung auf den Spielwiesen ist der benützende Verein verantwortlich.

18. Die Aussenbeleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn mindestens 6 Sportler oder Sportlerinnen die Anlage benutzen.
19. Der Turnbetrieb dauert bis spätestens 21.50 Uhr. Die Garderoben sind bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Vorher sind alle Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

V. Sanitätszimmer

1. Das Sanitätszimmer in den Turnhallen muss jederzeit offen gehalten werden.

VI. Aula

1. Die ausserordentliche Benutzung der Musikinstrumente bedarf der Bewilligung der Schulleitung.
2. Die Benutzung der Aula ist auf 50 Personen beschränkt (gemäss Gebäudeversicherung Brandschutzexperte). Wenn sich mehr als 50 Personen in der Aula aufhalten, muss zwingend die Faltwand geöffnet werden.

VII. Gebühren

1. Die Benützungs- und Eintrittsgebühren sind im Gebühren-Reglement der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten festgehalten.
2. Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen die Benützungsgebühr ermässigen oder erlassen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Allen Benützern/Benutzerinnen ist diese Verordnung abzugeben.
2. Die Gesuchsteller sind gegenüber der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
3. Benützer und Benutzerinnen, die diese Verordnung missachten, werden als Antragsteller nicht mehr berücksichtigt.
4. Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat.
5. Sollten sich Schulleitung und Veranstalter nicht einig werden, entscheidet der Gemeinderat endgültig.
6. Diese Verordnung ersetzt die „Verordnung für die Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen durch Dritte“, die „Verordnung über die Benutzung der Turn- und Festhalle Alp“ sowie die „Verordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Hinterbüel“.

4612 Wangen bei Olten, 01.01.2019

Der Gemeinderat